

Az.: FB43-6323/21

I. In das Amtsblatt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Pegnitz in die Pegnitz durch die Stadt Pegnitz**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Pegnitz leitet gesammelte Abwässer aus der Kläranlage in die Pegnitz ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Stadt Pegnitz mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 22.12.2017, Az. FB 44 - 6323, zuletzt geändert mit Bescheid vom 01.03.2019, FB43-6323, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 30.06.2021 befristet.

Die Stadt Pegnitz beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros BAURCONSULT, Pegnitz, mit Schreiben vom 22.12.2021 die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Kläranlage Pegnitz wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Umweltverschmutzungen werden durch die Einhaltung von Grenzwerten bei der Einleitung von Abwässern ausgeschlossen.
- Es treten keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und Sachgüter ein.
- Es treten keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern auf.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen/>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 18.04.2022

Landratsamt Bayreuth



Roman Böhm
Regierungsrat

II. FB 10.1
Herrn Hacker
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt und Rückgabe mit 1 Exemplar.

III. FB 10.2
Frau Eberhardt
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Seite „Bekanntmachungen“ im Internetangebot.

IV. zum Vorgang